



Fremdfirmenrichtlinie
Rösler Oberflächentechnik GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel und Zweck	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Rechtsgrundlagen	2
4.	Fremdfirmenkoordinator (FFK)	2
5.	Allgemeine Hinweise	3
6.	Ablauforganisation	3
6.1	An- und Abmeldung	3
6.2	Alkohol, Essen und Trinken	4
6.3	Arbeiten auf dem Werkgelände	4
6.4	Abfallmanagement	5
6.5	Fertigmeldung und Arbeitsnachweise	5
7.	Besondere Sicherheitsanforderungen	5
7.1	Explosionsgefährdete Bereiche und gefährliche Arbeiten	5
7.2	Werkverkehr	5
7.3	Betriebsanweisungen, persönliche Schutzausrüstung, Sicherheitskennzeichen	5
7.4	Schwerlastarbeiten in Gebäuden	6
7.5	Arbeiten an elektrischen Anlagen	6
7.6	Alleinarbeit	6
7.7	Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen	6
7.8	Verhalten im Notfall	6
8.	Betriebsgeheimnisse	7
9.	Haftung	7
10.	Energiemanagement	7
11.	Mitarbeiterunterweisung	7



1. Ziel und Zweck

Ziel ist die Vermeidung von Unfällen mit Personenschäden, Schäden an Betriebseinrichtungen und Umweltschäden.

In der Richtlinie werden die besonderen sicherheitsrelevanten Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen beschrieben. Es werden generelle Verhaltensregeln für das Arbeiten auf dem Werksgelände aufgestellt. Die Anwendung dieser Fremdfirmenrichtlinie beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Werksgeländes. Es wird gewährleistet, dass Fremdfirmen anhand dieser Richtlinie unterwiesen werden können und Klarheit über die Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herrscht.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie ist Vertragsbestandteil bei Aufträgen an Fremdfirmen der Rösler Oberflächentechnik GmbH und somit für diese sowie all ihrer Unterauftragnehmer verbindlich.

3. Rechtsgrundlagen

Die Fremdfirmen haben insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Allgemeinen Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Baustellenverordnung (BaustellV),
- die Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB),
- das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und
- die Bestimmungen des ADR.

Zudem gelten die internen Regelungen und Standards der Rösler Oberflächentechnik GmbH wie Arbeitsanweisungen, Unterweisungsinhalten, Verfahrensanweisungen und Organisationsanweisungen für den jeweiligen Betriebsbereich. Relevante Inhalte dieser Regelungen sind durch den Fremdfirmenkoordinator aktenkundig zu unterweisen.

Alle Fremdfirmen sind in ihrem Arbeitsbereich zu speziellen, aus Genehmigungen resultierenden Auflagen, durch den Fremdfirmenkoordinator aktenkundig zu belehren.

4. Fremdfirmenkoordinator (FFK)

Von der Rösler Oberflächentechnik GmbH wird den Fremdfirmen als Ansprechpartner bzw. Aufsichtsführender ein Fremdfirmenkoordinator benannt, der die Arbeiten auf dem Werksgelände koordiniert.

Die von den Abteilungen benannten FFK übernehmen die rechtlichen Pflichten der ordnungsgemäßen Einweisung, Überwachung und Koordinierung. Sie koordinieren die Zusammenarbeit mehrerer Gewerke. Bei Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit von 7:00 bis 16:00 Uhr müssen sie die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für die Fremdfirma sicherstellen.

Mit dem FFK müssen alle auftretenden Fragen bezüglich dieser Richtlinie sowie weitergehende Fragen bzgl. Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz geklärt werden (z. B. Regelung von Zutrittsberechtigungen, Erlaubnisscheine). Sie sind für die interne Klärung jeglicher Belange zuständig.

Der FFK ist verantwortlich für die interne Abstimmung hinsichtlich der Einbringung und Verwendung benötigter Gefahrstoffe, die von den Fremdfirmen zur Auftragsausführung benötigt werden.

Gegebenenfalls erforderliche Fachfirmennachweise (z. B. WHG-Fachbetrieb) hat sich der FFK vorlegen zu lassen; diese müssen Bestandteil der Leistungsdokumentation sein.

Die Fremdfirma ist für die Prüfung der durch die Fremdfirma eingesetzten Geräte und deren Beschaffenheitsprüfung vor Aufnahme der Arbeiten verantwortlich. Es dürfen am Standort grundsätzlich nur geprüfte elektrische Geräte zum Einsatz kommen. Die Kontrollfunktion liegt hier bei dem FFK.



5. Allgemeine Hinweise

Die Rösler Oberflächentechnik GmbH geht von der Sach- und Fachkunde der beauftragten Fremdfirmen aus und behält sich vor, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Es wird erwartet, dass alle gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der zu erbringenden Leistungen (wie z. B. Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzgesetze) bekannt sind und die darin geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere:

- Einsatz von befähigtem Personal mit gültigem Sozialversicherungsausweis,
- Einsatz von ordnungsgemäßen Betriebsmitteln und sachgemäßer Umgang damit,
- Verwendung vorgeschriebener Schutzausrüstungen,
- ordnungsgemäßer Umgang mit benötigten Gefahrstoffen,
- ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall und
- Vorliegen der notwendigen Qualifikations-, und Eignungsnachweise. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Gefahrstoffen, ortveränderlichen Betriebsmitteln und mobilen Arbeitsmitteln wie Flurförderzeuge, Hubbühnen und Krane.

Es gilt ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Betriebsgelände, ausgenommen hiervon sind die gekennzeichneten Raucherplätze.

Die beauftragte Fremdfirma stellt sicher, dass alle von ihr mit der Arbeit auf dem Werkgelände der Rösler Oberflächentechnik GmbH beauftragten Mitarbeiter oder Subunternehmer die Anforderungen dieser Richtlinie kennen und einhalten.

Die Fremdfirma muss einen während der Regelarbeitszeit erreichbaren Ansprechpartner benennen. Dieser muss Angehöriger der beauftragten Fremdfirma sein, nicht Mitarbeiter eines Subunternehmers.

Die Fremdfirma informiert den FFK über besondere Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen (z. B. Hinweis auf verwendete Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsmittel) sowie über alle unerwarteten Ereignisse, die während der Arbeit auftreten (z. B. sicherheitstechnische Schwierigkeiten). Vor der Arbeitsaufnahme hat die Fremdfirma eine Gefährdungsabschätzung zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationen (Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen, Beauftragungen und die Genehmigung für gefährliche Arbeiten) sind vor der Arbeitsaufnahme dem FFK in rechtsverbindlicher Form (unterschrieben) vorzulegen. Liegen die benötigten Dokumente nicht innerhalb von 2 Werktagen vor Beginn der Tätigkeiten dem FFK vor, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

In den Betriebsbereichen befinden sich Versorgungsnetze für verschiedenste Versorgungsmedien (Zu- und Abläufe). Die Leitungen sind unter keinen Umständen zu beschädigen oder in Ort oder Lage zu verändern. Jegliche Beschädigungen sind unverzüglich dem FFK zu melden.

Sofern die Rösler Oberflächentechnik GmbH auf Grundlage gesetzlicher Arbeitsschutzregelungen auf Sicherheitsmängel aufmerksam macht bzw. zusätzliche notwendige Maßnahmen für die sichere Durchführung der Arbeiten einfordert, sind ggf. entstehende Kosten hierfür von der Fremdfirma zu tragen.

Verstöße gegen diese Richtlinie können die vorübergehende Einstellung der Arbeiten sowie ein Werkverbot zur Folge haben. Den Anweisungen des eingesetzten FFK, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Leitung des Gebäudemanagements ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Es ist den Mitarbeitern der Fremdfirma nicht gestattet, Betriebsteile mit Ausnahme der Gastronomiebereiche, Pausenzonen und Sanitärbereiche zu betreten, die nicht zum Einsatzbereich der Fremdfirma gehören. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit den zuständigen FFK betreten werden, soweit dies zur Erfüllung der Tätigkeit notwendig ist.

6. Ablauforganisation

6.1 An- und Abmeldung

Die Fremdfirma übergibt auf Verlangen dem FFK eine vollständige Liste derjenigen Mitarbeiter, die sie bei der Rösler Oberflächentechnik GmbH einsetzen werden. Es gelten die für den Standort unterwiesenen Sicherheits- und Standortregeln.

Die Mitarbeiter erhalten bei ihrem ersten Einsatz auf dem Betriebsgelände eine Unterweisung durch den FFK, die sie mit ihrer Unterschrift dokumentieren. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt andere Mitarbeiter eingesetzt werden sollen, ist dies



dem FFK zu melden und auch diese Mitarbeiter sind aktenkundig zu unterweisen. Grundsätzlich dürfen die Arbeiten erst nach der einführenden Sicherheitsunterweisung begonnen werden. Die Sicherheitsunterweisung hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und muss daher regelmäßig wiederholt werden.

Die Mitarbeiter einer Fremdfirma haben sich entsprechend dieser Regelungen am Standort unter Angabe des zuständigen Bereiches anzumelden. Der Mitarbeiter der Fremdfirma darf sich nur in den Teilen des Betriebs aufhalten, in denen er einen Auftrag ausführt. Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Geräte wie Heizgeräte, Radios und Fernsehgeräte sowie gefährliche Gegenstände.

Ausgegebene Fremdfirmenmitarbeiterausweise/Besucherausweise sind immer gut sichtbar zu tragen.

Beim Betreten und Verlassen des Geländes ist grundsätzlich die An- und Abmeldung über die Wache sowie beim FFK erforderlich. Hierfür wird beim Betreten der Firma ein Passierschein erstellt. Vor dem Verlassen des Werkgeländes ist dieser Passierschein vom entsprechenden Ansprechpartner der Rösler Oberflächentechnik GmbH zu unterschreiben und anschließend durch die Fremdfirma beim Verlassen des Werkgeländes an der Wache abzugeben. Die An- und Abmeldung sind unerlässlich, um die Sicherheit der Fremdfirmenmitarbeiter im Gefahrenfall zu gewährleisten (z. B. bei Evakuierung).

Nach Beendigung der Arbeit ist das Betriebsgelände grundsätzlich über die Wache zu verlassen.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums der Rösler Oberflächentechnik GmbH können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken können. Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung hat zu unterbleiben.

6.2 Alkohol, Essen und Trinken

Das Mitführen und der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind auf dem Betriebsgelände untersagt. Essen und Trinken ist ausschließlich in den Pausenräumen und der Kantine erlaubt.

6.3 Arbeiten auf dem Werkgelände

Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Absperrungen, Bauwagen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung von Verkehrswegen auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem FFK erfolgen.

Bau- und Arbeitsstellen müssen ausreichend gesichert sein!

Die Brandschutzordnung und weitere Notfallregelungen am Standort sind einzuhalten.

Während der Arbeit sind die Flucht- und Rettungswege freizuhalten. Materialien sind so zu lagern, dass keine Beeinträchtigungen an Notfalleinrichtungen entstehen.

Anschlüsse an Versorgungsnetze der Rösler Oberflächentechnik GmbH (z. B. Strom, Wasser) dürfen nur mit Genehmigung des FFK erfolgen.

Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten der Rösler Oberflächentechnik GmbH insbesondere solcher, für die zusätzliche Qualifizierungen erforderlich sind, z. B. Gabelstapler, Hubbühnen, ect. ist nicht gestattet, sofern der Einsatz nicht vertraglich geregelt ist. Hierbei muss die Befähigung nachgewiesen und die Eignung durch die Fremdfirma bestätigt werden. Die Verwendung der mobilen Arbeitsmittel erfolgt in Abstimmung mit dem FFK und ist nur in gesicherten Korridoren/Fahrwegen gestattet. Die Ausbildungs- und Schulungsnachweise (z. B. Gabelstaplererlaubnisschein) sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Übergabe der mobilen Arbeitsmittel geschieht ausschließlich mittels einer Checkliste. Bestandteil dieser Checkliste ist eine Einweisung und Unterweisung am jeweiligen mobilen Arbeitsmittel. Diese ist vollständig auszufüllen und vom FFK sowie der Fremdfirma zu unterschreiben.

Die geprüften und für die Arbeiten zugelassenen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

Die Erprobung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen muss in Abstimmung mit dem FFK erfolgen. Alle Beteiligten sind dabei auf besondere Gefahren hinzuweisen.



6.4 Abfallmanagement

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat die Fremdfirma in regelmäßigen Abständen, nach Anweisung des FFK und täglich nach Beendigung der Arbeiten in eigener Verantwortung, ggf. durch die Beauftragung Dritter, zu entsorgen.

Betriebliche Entsorgungseinrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der Abfallbeauftragten der Rösler Oberflächentechnik GmbH benutzt werden. Die Entsorgung erfolgt grundsätzlich nach Freigabe durch die Abfallbeauftragten. Die Koordination übernimmt der FFK.

Eine eigenmächtige Entsorgung auf dem Betriebsgelände der Firma Rösler ist untersagt und wird der Fremdfirma in Rechnung gestellt.

Kommt die Fremdfirma ihren Räumungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, wird die Rösler Oberflächentechnik GmbH - nach Ablauf einer gesetzten Frist - die Entsorgung auf Kosten der Fremdfirma durchführen lassen.

6.5 Fertigmeldung und Arbeitsnachweise

Erbrachte Leistungen müssen grundsätzlich von Rösler Oberflächentechnik GmbH abgenommen werden. Der Nachweis der ausgeführten Leistungen ist von der Fremdfirma zu erbringen. Dies erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Leistungsverzeichnis, Spezifikation). Für die vollständige Dokumentation der vereinbarten Leistung sowie die Einweisung, insbesondere in sicherheitstechnische Vorkehrungen und die sichere Anwendung, ist die Fremdfirma verantwortlich.

Von der Fremdfirma sind tägliche Arbeitsnachweise zu erstellen und vom FFK abzeichnen zu lassen. Die Arbeitsnachweise müssen enthalten:

- Name der ausführenden Firma
- Datum
- Arbeitsbeschreibung
- genauer Ort der Tätigkeit
- Namen der Mitarbeiter
- Beginn und Ende der Arbeitsausführung

7. Besondere Sicherheitsanforderungen

7.1 Explosionsgefährdete Bereiche und gefährliche Arbeiten

Das unbefugte Betreten der gekennzeichneten Ex-Bereiche ist grundsätzlich verboten. Für Arbeiten im Ex- Bereich muss eine Genehmigung (Erlaubnisschein) vorliegen. Diese Genehmigung wird durch den FFK ausgehändigt.

Gleiches gilt für Heißarbeiten (z. B. Schweißarbeiten). Das Formblatt für erlaubnisbedürftige Arbeiten ist durch den FFK und den Ansprechpartner der tätigen Fremdfirma auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Dokument verbleibt beim FFK und in Kopie beim Ausführenden. Der MA der Fremdfirma hat den Erlaubnisschein bei seinen Tätigkeiten auf dem Werkgelände unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einer weisungsbefugten Person vorzulegen.

Bei Tätigkeiten auf einer Hubarbeitsbühne und bei Dacharbeiten ist sich grundsätzlich mit einer Absturzsicherung (PSA g.A.) zu sichern.

7.2 Werkverkehr

In den Werkbereichen der Rösler Oberflächentechnik GmbH gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung und die durch die Standortsicherheit erlassenen Sonderregelungen für die Abwicklung betriebsinterner Verkehrsbewegungen.

Die Höchstgeschwindigkeit in den Werken ist für alle Kraftfahrzeuge auf 10 km/h festgelegt.

Generell gilt der Grundsatz der Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme.

Das Parken von Fahrzeugen der Fremdfirmen auf dem Werkgelände ist nur mit Zustimmung der Rösler Oberflächentechnik GmbH gestattet.

Eine durch die Firma Rösler erteilte temporäre Einfahrerlaubnis kann jederzeit entzogen werden. Bei Be- und Entladearbeiten ist der Verkehrsbereich ordnungsgemäß abzusperren und wenn notwendig mit Personal zu sichern.

Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.

7.3 Betriebsanweisungen, persönliche Schutzausrüstung, Sicherheitskennzeichen

Bei Arbeiten im Wirkungsbereich von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sowie beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen die Arbeits-, Betriebs- und Sicherheitsanweisungen eingehalten werden.



Die Fremdfirma stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter die notwendige persönliche Schutzausrüstung tragen. Sicherheitszeichen sowie Verkehrs-, Verbots- und Hinweiszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder verändert werden und sind zwingend zu beachten.

Müssen zur Arbeitsausführung bestimmte Sicherheitseinrichtungen außer Betrieb genommen werden, ist dies beim Leiter des Gebäudemanagements, den Beauftragten für Brandschutz und der Sicherheitsfachkraft anzumelden und genehmigen zu lassen.

Bei Fehllarmen bzw. bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr trägt der Verursacher die entstandenen Kosten.

Bei Alarmierung und Evakuierung eines Gebäudes gelten die Vorschriften Rösler Oberflächentechnik GmbH. Diese sind unbedingt einzuhalten. Auskunft über die Verhaltensregeln gibt der FFK.

7.4 Schwerlastarbeiten in Gebäuden

Da die Gebäude teilweise unterkellert sind, darf die maximale Bodenlast nicht überschritten werden.

Die besonderen Anforderungen sind über den FFK vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Die Bewegung mit Flurförderfahrzeugen ist nur auf gesicherten und gekennzeichneten Abschnitten nach Zustimmung des FFK zulässig.

7.5 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an unter Spannung stehenden, nicht isolierten elektrischen Leitungen oder Anlagenteilen sind grundsätzlich verboten. Schalthandlungen an elektrischen Anlagen müssen beim FFK beantragt und genehmigt werden und dürfen nur durch eine Elektrofachkraft durchgeführt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Einrichtungen sind streng verboten!

7.6 Alleinarbeit

An Chemieanlagen und in Chemielägern sowie in gefährlichen Bereichen sind Alleinarbeiten grundsätzlich untersagt. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass organisatorische oder technische Lösungen bei eventueller Alleinarbeit sichergestellt und eingehalten werden.

7.7 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen gemäß den geltenden Vorschriften und Normen beschaffen sein, dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind entsprechend zu Prüfen und zu kennzeichnen.

Die Fremdfirma hat die Brauchbarkeit der eingesetzten Arbeitsmittel nachzuweisen und deren Betriebssicherheit sicherzustellen. Sie sind nach § 10 BetrSichV zu prüfen und die Prüfung ist nach § 11 BetrSichV zu dokumentieren.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüststeller vorgenommen werden. Gerüste müssen von einer befähigten Person gemäß BetrSichV überprüft werden (der Prüfnachweis des Gerüsts ist mitzuführen):

- vor ihrer Inbetriebnahme,
- danach in regelmäßigen Abständen sowie
- nach einem Umbau, nach zeitweiliger Nichtbenutzung, nach Unwettern und nach anderen die Haltbarkeit und Standfestigkeit beeinträchtigenden Umständen.

Das erstmalige Betreten von Gerüsten anderer Firmen darf nur erfolgen nachdem eine schriftliche Übergabe erfolgt ist und der ordnungsgemäße Zustand als gesichert gilt.

7.8 Verhalten im Notfall

Im Falle von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Störung, Unfall, Havarie, Brand) sind die standortspezifischen Regelungen zu Alarmierungen und Gegenmaßnahmen einzuhalten. Zusätzlich ist der FFK, wenn nicht erreichbar, die Wache der Rösler Oberflächentechnik zu informieren.

Entdeckt ein Fremdfirmenmitarbeiter einen Brand, hat er wie folgt vorzugehen:

Kann die Situation nicht eindeutig eingeschätzt werden, ist grundsätzlich Feueralarm auszulösen!

Handelt es sich nur um einen kleinen Entstehungsbrand, wird ein Löschversuch mit dem nächsten Feuerlöscher unternommen. Löscheinrichtungen sind in allen Gebäudeteilen vorhanden. Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.



Jeder Fremdfirmenmitarbeiter muss wissen, wo sich die Feuerlöscher und Brandmelder in der Umgebung seines Einsatzbereiches befinden (Flucht- und Rettungsplan).

Danach begibt sich der Fremdfirmenmitarbeiter unter Benutzung der ausgewiesenen Fluchtwege zum im Alarmplan ausgewiesenen Sammelplatz.

Unfälle müssen grundsätzlich über eine Unfallmeldung aufgenommen werden.

Bei schweren Unfällen erfolgt die Meldung direkt an die Rettungsleitstelle (Ruf 112) und parallel an den FFK bzw. den Aufsichtsführenden des jeweiligen Arbeitsbereiches.

8. Betriebsgeheimnisse

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Kopien usw. dürfen ohne Erlaubnis des FFK nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Fotografieren und Filmen ohne Autorisierung sind verboten. Die Erlaubnis für Bildaufzeichnungen ist beim Beauftragten für Standortsicherheit einzuholen.

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit als auch danach Stillschweigen zu bewahren.

9. Haftung

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen eingebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu sichern. Die Rösler Oberflächentechnik GmbH übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Die Fremdfirmen haften für erstellte Leistungen und Einrichtungen bis zur Abnahme und im Rahmen ihrer Gewährleistungspflichten.

Sie haften für alle von ihr und den Arbeitsbeauftragten (Subunternehmer) verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften insbesondere für Schäden die aus der Nichteinhaltung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften und dieser Richtlinie entstehen.

Fremdfirmen müssen über eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für Sach- und Personenschäden verfügen und dies nachweisen.

10. Energiemanagement

Rösler Oberflächentechnik GmbH verpflichtet sich zu einer sorgsamem Verwendung von Energie und der stetigen Verbesserung der Energieeffizienz. Um das zu erreichen, wurde an den Standorten Hausen und Memmelsdorf ein Energiemanagementsystem nach DIN ISO 50001 eingeführt.

Jede Fremdfirma stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter bei der Rösler Oberflächentechnik GmbH sorgfältig und sparsam mit der Energie umgeht.

11. Mitarbeiterunterweisung

Die Fremdfirma ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeiten über den Inhalt dieser Fremdfirmenrichtlinie zu unterweisen. Der Nachweis ist auf Anfrage der Rösler Oberflächentechnik GmbH in geeigneter Form nachzuweisen. Die Fremdfirma hat sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter sich an die Regelungen der Rösler Fremdfirmenrichtlinie halten. Die Unterweisung über die Arbeitsbedingungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ist nachweislich mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

Memmelsdorf:
Hausen:

Rettungsdienst: 0112
Rettungsdienst: # 5 112

Polizei: 0110
Polizei: # 5 110

Zentrale: 100
Zentrale: 414



Auftraggeber: Rösler Oberflächentechnik GmbH

Koordinator Fa. Rösler: _____ **Tel:** _____

Arbeiten sollen ausgeführt werden in Halle (n) / Abteilung (en): _____

Datum: von _____ bis _____

Werden dabei Feuerarbeiten ausgeführt?
 Ja, z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen
 Nein

Auftragnehmer: _____

Aufsichtsführender: _____

Der Koordinator hat den Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeit über die besonderen Gefahren des Betriebes sowie die Standorte von Telefonen, Feuerlöschern und anderen Sicherheitseinrichtungen informiert.

Ort, Datum

Unterschrift Koordinator

Der Auftragnehmer erklärt sich mit o. g. Punkten einverstanden und der Aufsichtsführende ist für den oben genannten Zeitraum für seine Mitarbeiter verantwortlich.

Ort, Datum

Unterschrift Aufsichtsführender